

An diesem Beispiel wird deutlich : Der Teil der Staats- und Rechtstheorie, der sich mit den objektiven Gesetzen des sozialistischen Staates und Rechts befaßt, ist auf das engste mit dem wissenschaftlichen Kommunismus verbunden. Dessen Erkenntnisse sind eine wichtige theoretische und methodologische Grundlage für die Theorie des sozialistischen Staates und Rechts. Einzelne Gesetzesaussagen des wissenschaftlichen Kommunismus sind zugleich Bestandteil des Systems staats- und rechtstheoretischer Erkenntnisse.⁴⁸

Auch die politische Ökonomie, die die objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Produktion und der Verteilung der materiellen Güter untersucht, befaßt sich im Rahmen ihres Gegenstandes mit Staat und Recht, vor allem mit ihrer Rolle in der Produktion und Distribution. Die Erkenntnisse der politischen Ökonomie sind für die Staats- und Rechtstheorie wichtige wissenschaftliche Grundlagen und Ausgangspunkte, um die Spezifik ihres Gegenstandes allseitig zu erforschen. Die Gesetzesaussagen der Staats- und Rechtstheorie, beispielsweise über die ökonomische Funktion des imperialistischen Staates, müssen die Erkenntnisse der politischen Ökonomie des Monopolkapitalismus verwerten. Die ökonomische Funktion des sozialistischen Staates ist nicht unabhängig von wissenschaftlichen Gesetzen zu ermitteln, die die politische Ökonomie des Sozialismus formuliert hat.

Neben diesen Bestandteilen des Marxismus-Leninismus gehören Staat und Recht zum Forschungsobjekt zahlreicher gesellschaftswissenschaftlicher Einzeldisziplinen. Sie alle haben einen anderen Wissenschaftsgegenstand als die Staats- und Rechtstheorie. Das bedeutet allerdings nicht, daß sie isoliert voneinander existieren. Die theoretischen und methodologischen Arbeitsergebnisse zahlreicher gesellschaftswissenschaftlicher Einzeldisziplinen sind für die Staats- und Rechtstheorie wichtig, um ihren spezifischen Gegenstand exakter erforschen zu können. Und auch die Staats- und Rechtstheorie hilft anderen Gesellschaftswissenschaften ihre Aussagen zu erweitern.

Für die Stellung der Staats- und Rechtstheorie im System der Gesellschaftswissenschaften ist sowohl der auch innerhalb dieser Wissenschaften vor sich gehende Prozeß der Differenzierung und Spezialisierung kennzeichnend, als auch das zunehmende Bedürfnis und die Tendenz zur Integration der Gesellschaftswissenschaften auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Philosophie, des wissenschaftlichen Kommunismus und der strategischen Arbeit der Partei der Arbeiterklasse. „Im Bereich der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften kann es keine strengen Grenzlinien und vor allem keine Trennung von philosophischen und einzelwissenschaftlichen, systematischen und historischen Disziplinen geben. Darüber hinaus zeitigt die moderne Wissenschaftsentwicklung in der wissenschaftlich-technischen Revolution ... in sehr vielfältiger Weise Tendenzen der Berührung und Überschneidung von Naturwissenschaften, technischen Wissenschaften und Gesellschaftswissenschaften, die u. a. in philosophisch-weltanschaulicher, philosophisch-soziologischer und philosophisch-methodologischer Hinsicht von größter Wichtigkeit sind.“⁴⁹

48 Vgl. I. Wagner, „Die Staats- und Rechtswissenschaft und der wissenschaftliche Kommunismus“, Staat und Recht, 1977/8, S. 806 ff.

49 Philosophisches Wörterbuch, Bd. 1, a. a. O., S. 442; vgl. ferner G. Klaus, Philosophie und Einzelwissenschaft, Berlin 1966.